

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 3

Artikel: Die Erfüllung der Dienstpflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 3

Basel, 18. Januar

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5. — fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**.

Inhalt: Die Erfüllung der Dienstplicht. — Pferdeverbrauch in Krieg und Frieden. — Hochkirch. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Mutationen im Offizierskorps. — Ausland: Italien: Automobilzählung und -klassifizierung. Uebungsfahrt eines Bersaglieri-Radfahrerbataillons. — Errata.

Die Erfüllung der Dienstplicht.

Die Tagesblätter enthalten die nachstehenden Verfügungen des Bundesrats. Beschuß vom 22. November 1912: „Die ins Ausland beurlaubten eingeteilten schweizerischen Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr haben bei einem Kriegsaufgebot, das ihre Einheit oder ihren Stab betrifft, gemäß folgenden Bestimmungen unverzüglich einzurücken: I. Wenn alle Heereinheiten aufgeboten sind, so haben die in nachbezeichneten Ländern wohnenden schweizerischen Wehrpflichtigen sich zu stellen: 1. Europa: Sämtliche Staaten mit Einschluß der europäischen Inseln; 2. Nordamerika: A) Vereinigte Staaten, B) Kanada; 3. Mittelamerika: Mexiko; 4. Asien: Kleinasien und Syrien; 5. Afrika: A) Aegypten, B) Tripolis, Tunis, Algerien und Marokko. Den übrigen im Auslande beurlaubten Wehrpflichtigen ist das Einrücken freigestellt. II. Wenn nur ein Teil der schweizerischen Heereinheiten aufgeboten wird, so haben nur die in den Nachbarstaaten, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich und Liechtenstein wohnenden Wehrpflichtigen einzurücken. Den übrigen im Auslande Beurlaubten ist es freigestellt.“

Beschluß vom 7. Januar 1913: „Auf Grund des zweiten Absatzes von Ziffer 8 des Art. 16 der Verordnung vom 18. Oktober 1909 über das militärische Kontrollwesen wird folgendes bestimmt: In Zukunft wird an die Urlauberteilung die Bedingung geknüpft, daß der Beurlaubte bei Strafe alsbald nach dem Aufschlagen eines festen Wohnsitzes im Auslande sich persönlich oder schriftlich bei der zuständigen schweizerischen Gesandtschaft oder dem zuständigen Konsulat anmeldet.“

Wir möchten diesen beiden Bundesratsbeschlüssen noch eine Verfügung des Militärdepartements aus dem Jahr 1911 beifügen, nach welcher Wehrmänner, die unentschuldigt vom Wiederholungskurs wegbleiben, nur noch das erste Mal disziplinarisch bestraft werden dürfen, im Wiederholungsfalle aber vor Kriegsgericht gestellt werden müssen.

In andern Ländern, deren Soldaten ganz gleich uniformiert, bewaffnet, und in Einheiten gegliedert sind wie die unseren, deren taktische Reglemente für

die unseren vorbildlich sind und mit denen wir ganz einig gehen über die Bedingungen zum kriegerischen Erfolg, würde man gar nicht verstehen, daß man aus diesen Bestimmungen irgendwie ein Wesen macht, das sind dort so selbstverständliche Dinge, daß man gar nicht begreift, wie man von innerer Kriegstüchtigkeit eines Heeres sprechen kann, so lange man die Erfüllung der Wehrpflicht mehr oder weniger in das freie Belieben der Bürger stellt.

Im Uebrigen galten auch bei uns von jeher gleiche Grundsätze bezüglich Gebundenseins durch seine Stellung für alle Angestellten in privaten oder staatlichen Betrieben. Einzig für die durch Gesetz und Verfassung und durch Vaterlands-Liebe gebotene Pflicht der Militärdienstleistung glaubte man, daß solche Grundsätze eigentlich nur so weit gelten dürften, wie sie sich mit den persönlichen Interessen des pflichtigen Bürgers vertragen und auf solches Denken des zu jedem Opfer für das Vaterland freudig bereiten Bürgers wurde immer sehr Rücksicht genommen. Man bedachte nicht, daß die Grundlage der Kriegsbrauchbarkeit eines jeden Wehrwesens das alle durchdringende Bewußtsein des kategorischen Imperativ der Pflicht bildet. Alle, vom höchsten General bis zum jüngsten Trommler, müssen in seinem Bann stehen. Wo dieser fehlt und man nicht der Mühe wert erachtet, es zu erschaffen, da fehlt überhaupt der Ernst in der Auffassung des Militärwesens und wenn man es auch mit der allerernsthaftesten Miene betrachtet, so tritt doch bald da, bald dort die Spielerei zu Tage.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß man die erwähnten drei Erlasses betrachten, um ihre ganze Bedeutung und ihren großen Wert richtig einschätzen zu können.

So großen Wert sie nun auch haben, so sind sie doch noch nicht genügend, um dem Bürger ins Bewußtsein zu bringen, welche Auffassung der Dienstplicht er seinem Vaterlande schuldig ist. — Es handelt sich nicht bloß darum, daß der Wehrmann heimkehrt, wenn das Vaterland in Gefahr ist — ich sollte meinen, daß dafür gar keine besonderen Bestimmungen notwendig sein sollten, das erwartet man von jedem als selbstverständlich —, sondern, daß die Abwesenheit im Auslande aufhört, ein be-

quemes Mittel zu sein, um sich im Frieden der Leistung der Wehrpflicht zu entziehen.

Unsere Wehrmänner, die nicht in die höheren Grade avancieren oder in den Generalstab aufgenommen sind, haben so ungeheuer viel weniger Zeit, als die Wehrmänner aller andern Staaten, für Erfüllung der Wehrpflicht zu opfern, daß es an dieser Bevorzugung genug sein sollte; bezüglich Erfüllung dieser so viel kürzeren Dienstzeit sollten sie ganz gleich aufgefaßt werden, wie die der anderen Länder.

Ganz gleich wie die der anderen Länder, sollten auch die im Ausland befindlichen jungen Schweizerbürger ihre Rekrutenschule leisten; — wer das nicht tut, verliert sein Bürgerrecht und wird als Deserteur behandelt, wenn er wieder ins Land kommt.

Dem Rekruten darf in dem Jahr, in dem er seine Rekrutenschule zu machen hat, ein Urlaub ins Ausland erst dann gewährt werden, wenn die Schule gemacht ist. Wenn ein eingeteilter Wehrmann ein Aufgebot zu einem *pflichtigen* Dienst erhalten hat, kann er erst nach Absolvierung dieses Dienstes Urlaub ins Ausland bekommen und zwei Monate vor Beginn des Wiederholungskurses wird kein Urlaub ins Ausland mehr erteilt. ... Natürlich können und sollen Ausnahmen gestattet werden, es muß auch den an solche ernste Auffassung der Militärpflicht nicht gewöhnten Bürgern so leicht gemacht werden wie möglich, aber aufhören muß bei ihnen der Glaube, die Pflicht, die gesetzlichen Dienste zu leisten, bestehé eigentlich nur dann, wenn es einem nicht lästig ist.

Dieser Glaube liegt auch den in unserer Armee eine so große Rolle spielenden Dispensierungen von unseren *kurzen* Kursen zugrunde.

Es handelt sich bezüglich derjenigen die im Inland sind, nicht bloß um Abgewöhnung des unentschuldigt vom Dienst Wegbleibens, sondern mehr noch um Einschränkung der Dispensierungen. Das Dispensierungsrecht von den durch die Eidgenossenschaft angeordneten und bezahlten Militärkursen hat man den kantonalen Behörden, die keinerlei Verantwortung für die qualitative Kriegstüchtigkeit haben, gewährt; es ist kein Regulativ hierüber vorhanden, der ausübende kantonale Beamte, Regierungsrat oder meist sein Sekretär, entscheidet nach eigenem individuellen Ermessen. Und da dieses sehr verschieden ist und auch an den verschiedenen Orten von den verschiedenartigsten Faktoren beeinflußt wird, so ist die Ausübung der Dispensierungskompetenz sehr verschieden und ergibt sehr große Ungleichheit in der Zahl der Dispensierten zwischen den einzelnen Kantonen. An der Schießschule in Wallenstadt wurde vor einigen Jahren einmal konstatiert, daß diejenigen Einheiten, deren Mannschaft außer Dienst die Gewehre am schlechtesten imstand hielten, auch die schlechtesten Schießresultate lieferten. Wenn wir richtig berichtet sind, so sind auch dort, wo am meisten Dispensierungen gewährt werden, diejenigen am zahlreichsten, die unentschuldigt vom Dienst wegbleiben und ebenso diejenigen, die sich beim Diensteintritt wegen körperlicher Gebrechen frei machen wollen.

Durch die Veröffentlichung der Rangordnung der Kantone bei der pädagogischen Rekrutenprüfung ist sehr heilsam auf die Elementarschulbildung in jenen Kantonen eingewirkt worden, in denen dieselbe noch etwas rückständig war. Wenn nun jedes

Jahr eine ähnliche Rangordnung bezüglich der Verhältniszahl zwischen den zum Wiederholungskurs Verpflichteten und denjenigen, die ihn wirklich machten, veröffentlicht und in dieser angegeben würde, wieviel von den nicht Teilnehmenden unentschuldigt wegblieben, oder vom Kanton dispensiert waren oder wieviel sich beim Einrücken ärztlich dispensieren lassen wollten, so könnte dadurch vielleicht an einzelnen Orten eine Verminderung dieser Zahlen und überhaupt eine gewisse Gleichmäßigkeit erreicht werden.

Pferdeverbrauch in Krieg und Frieden.

Der oft unerhörte Verbrauch von Kriegsmaterial bei Friedensübungen muß gewiß in vielen Fällen auch auf das Konto gebucht werden, daß man sich gar nicht bewußt ist, bis zu welchen Höhen der Kriegsverbrauch anschwellen kann. Die bequeme Nähe von Zeughäusern und Ersatzanstalten aller Art, von denen das Fehlende und Beschädigte mühelos bezogen bzw. ersetzt werden kann, lassen dabei die Schwierigkeiten gar nicht aufkommen, die solchem Nachschub in Kriegszeiten eigen sind. Gehen die Pferde ab, nun gut, man wendet sich ans Pferde-Depot, das muß andere schaffen. Und besteht kein solches, weil die Manöverleitung dasselbe aus guten Gründen unterdrückt hat, so ist schließlich der Pferdelieferungs-offizier auch nicht aus der Welt. Daraus ergibt sich aber ein ganz falsches Bild. Jedenfalls läßt es die Schwierigkeiten gar nicht zum Bewußtsein kommen, die im besonderen dem Pferdeersatz, zumal in einem pferdearmen Lande sich entgegenstürmen werden. Man tut daher gut, sich von Zeit zu Zeit den Pferdeverbrauch in Krieg und Frieden zahlenmäßig in Erinnerung zu rufen und auf die kriegsgeschichtlichen Tatsachen hinzuweisen, wie namentlich in den Kriegen des letzten und dieses Jahrhunderts sich öfters ein unliebsamer Pferdemangel geltend gemacht hat. Vielleicht trägt dann auch diese Erkenntnis etwas dazu bei, der Pferdepflege diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, die ihr im Interesse der Schlagfertigkeit gebührt.

Als Napoleon im Jahre 1805 im Lager von Boulogne ein Heer zusammenzog um damit in England einzufallen, lag es auf der Hand, daß er, angesichts der Transportschwierigkeiten, die sich insbesondere der Uebersetzung einer großen Zahl von Pferden entgegenstellten, seine Trains so sparsam als möglich gestaltete, um dafür die Artillerie mit vollzähligen Bespannungen auszurüsten. Ja, er rechnete damit, einen Teil der Reiterei unberitten überzusetzen und erst in Feindesland beritten zu machen. Aber wie dann die politische Gestaltung auf dem Festlande unvermutet zu einem Kriege mit Oesterreich und Rußland führte, reichte die Zeit nicht mehr, um den Mangel an Pferden zu decken. Die nachteiligen Folgen davon machten sich dann namentlich beim Heeresfuhrwesen geltend. Sie waren mit ein Grund, warum der Kaiser seinen Marschällen empfahl vorzugsweise vom Lande, das man durchzog, zu leben. Sie waren aber auch die Ursache, daß schon damals die Requisition auf eigene Faust und das Marodieren einen Umfang annahmen, der auf die Disziplin höchst schädigend einwirkte. Beim Gegner machten sich ähnliche Verhältnisse